

Musterbestimmungen für die Statuten einer nicht kotierten Investmentgesellschaft für qualifizierte Investoren gemäss Art. 2 Abs. 3 KAG

[...]

Art. 5: Aktien und Aktienübertragung

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Aktienzertifikate drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Aktienzertifikate, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate können die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten tragen.

Die Übertragung der Aktien oder die Einräumung einer Nutzniessung bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf die Zustimmung unter Nennung des Grundes verweigern, wenn

- a) die Anerkennung des Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;
- b) der Aktionär kein qualifizierter Anleger im Sinnes des Bundesgesetzes über kollektive Kapitalanlagen ist;
- c) [...].

Die Gesellschaft kann überdies die Zustimmung zur Aktienübertragung ablehnen, wenn

- a) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu erwerben;
- b) dem Veräusserer der Aktien angeboten wird, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Eintragungen im Aktienbuch, die durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind, kann die Gesellschaft nach Anhörung des Erwerbers streichen. Dieser wird über die Streichung sofort informiert.

[...]

C. Die Revisionsstelle

[...]

Art. 27: Aufgaben

Ist eine ordentliche Revision durchzuführen, hat die Revisionsstelle die Aufgabe zu prüfen, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung, Gesetz, Statuten und dem gegebenenfalls gewählten Regelwerk entsprechen. Weiter prüft die Revisionsstelle, ob der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entspricht und ob ein internes Kontrollsystem existiert. Die Revisionsstelle hat im Übrigen die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.

Ist eine eingeschränkte Revision durchzuführen, hat die Revisionsstelle zu prüfen, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung und der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

Die Revisionsstelle, oder sofern auf eine eingeschränkte Revision verzichtet wurde, eine dafür beauftragte Revisionsstelle, prüft zudem, ob ausschliesslich qualifizierte Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über kollektive Kapitalanlagen Aktionäre sein dürfen und ob die Aktien auf Namen lauten.

Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

[...]